Fragen und Antworten zum zweistufigen System für die Verzinsung von Überschussreserven

1. Allgemeine Fragen

Frage 1: Welcher Betrag an Überschussreserven kann von der Verzinsung zum Zinssatz für die Einlagefazilität ausgenommen werden?

Antwort: Der Betrag an Überschussreserven, der von der Verzinsung zum Satz für die Einlagefazilität ausgenommen wird (im Folgenden als Freibetrag bezeichnet), wird als Vielfaches des Mindestreserve-Solls des betreffenden Instituts berechnet. Derzeit ist der Multiplikator auf 6 festgelegt. Bitte beachten Sie, dass der EZB-Rat diesen Multiplikator im Zeitverlauf ändern kann.

Frage 2: Umfasst der sich durch die Anwendung des Multiplikators ergebende Freibetrag auch das Mindestreserve-Soll?

Antwort: Nein.

Frage 3: Entsprechen die insgesamt gehaltenen Reserven, die nicht zum Einlagesatz verzinst werden, also effektiv dem Siebenfachen des Mindestreserve-Solls?

Antwort: Ja, derzeit ist das der Fall. Der Betrag an Überschussreserven, der vom negativen Einlagesatz ausgenommen ist, wird berechnet als das Sechsfache des Mindestreserve-Solls, also das Mindestreserve-Soll multipliziert mit dem Multiplikator. Zudem wird das Mindestreserve-Soll weiterhin zum durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte der EZB über die Mindestreserve-Erfüllungsperiode verzinst; dieser liegt aktuell bei 0 %. Somit belaufen sich die zu 0 % verzinsten Reserveguthaben derzeit insgesamt auf das Siebenfache des Mindestreserve-Solls. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass die Erfüllung des Mindestreserve-Solls verpflichtend ist, während es dem Geschäftspartner gänzlich selbst überlassen bleibt, inwieweit er den Freibetrag ausnutzt.

Frage 4: Welchen Zweck hat der Multiplikator?

Antwort: Das zweistufige System für die Verzinsung von Überschussreserven soll die bankbasierte Transmission der Geldpolitik im Euroraum unterstützen, ohne die kurzfristigen Geldmarktzinsen übermäßig zu beeinflussen. Der Multiplikator und der Zinssatz wurden so gewählt, dass sie diesem Zweck dienen, und können vom EZB-Rat im Zeitverlauf angepasst werden.

Frage 5: Wann tritt das zweistufige System in Kraft?

Antwort: Das zweistufige System kommt erstmals in der siebten Mindestreserve-Erfüllungsperiode 2019 zum Einsatz, die am 30. Oktober 2019 beginnt. Die Verzinsung wird jeweils am Ende einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode berechnet.

Frage 6: Welche Mindestreservekonten sind von der Verzinsung zum Einlagesatz befreit?

Antwort: Das zweistufige System gilt nur für das über das Mindestreserve-Soll hinausgehende durchschnittliche Kalendertagesendguthaben innerhalb einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode, das auf Reservekonten beim Eurosystem gehalten wird, und nur bis zur Höhe des Freibetrags. Es gilt nicht für im Rahmen der Einlagefazilität des

Eurosystems gehaltene Liquiditätsbestände. Liquiditätsbestände auf anderen Zentralbankkonten, die nicht zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls dienen, sind nicht anrechenbar.

Frage 7: Werden der Multiplikator und der Zinssatz für den Freibetrag unverändert beibehalten?

Antwort: Der EZB-Rat kann den für den Freibetrag geltenden Zinssatz und/oder den Multiplikator im Zeitverlauf ändern. Solche Anpassungen werden dann jeweils mit Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode wirksam, die auf die Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses folgt.

Frage 8: Abgesehen vom Freibetrag und dem dafür geltenden Zinssatz, wird das Verfahren für die Verzinsung von Reserveguthaben auf Girokonten noch anderweitig geändert?

Antwort: Nein, das Verfahren bleibt gleich. Am Ende jeder Mindestreserve-Erfüllungsperiode wird das durchschnittliche Kalendertagesendguthaben für jedes Kreditinstitut berechnet. Das Mindestreserve-Soll wird zum durchschnittlichen Hauptrefinanzierungssatz vergütet, die Überschussreserven werden bis zur Ausschöpfung des Freibetrags mit 0 % verzinst und die über die Freibetragsgrenze hinausgehenden Reserven entweder zum Zinssatz für die Einlagefazilität oder mit 0 % (je nachdem, was niedriger ist).

Frage 9: Welcher Zinssatz gilt für den Teil der Überschussreserven, der nicht von der Verzinsung zum Einlagesatz befreit ist?

Antwort: Der nicht ausgenommene Teil der Überschussreserven wird zum Einlagesatz oder mit 0 % verzinst, je nachdem, welcher dieser Sätze niedriger ist.

Frage 10: Gilt das zweistufige System für die Verzinsung von Überschussreserven auch für den Margenausgleich durch Geschäftspartner?

Antwort: Nein, das zweistufige System gilt nicht für den Margenausgleich. Entsprechend gehört der Margenausgleich weiterhin zum nicht ausgenommenen Teil und unterliegt der Verzinsung in Höhe des Einlagesatzes. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 136 Absatz 4 der Leitlinie EZB/2014/60 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (General Documentation).

2. Fragen zum Mindestreserve-Soll

Frage 11: Wie wird der Freibetrag bei Instituten berechnet, die zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls einen Intermediär heranziehen?

Antwort: Der Freibetrag gilt nur für Überschussreserven, die vom Institut in der direkten Erfüllung des Mindestreserve-Solls gehalten werden.

Frage 12: Angenommen, eine Bank erfüllt das Mindestreserve-Soll über einen Intermediär, unterhält aber auch ein Konto, das nicht der Erfüllung der Mindestreservepflicht dient. Sind die Reserveguthaben auf diesem Konto ebenfalls von der Verzinsung zum Einlagesatz befreit?

Antwort: Nein. Die Befreiung der Überschussreserven gilt in diesem Fall nur für das Reservekonto des Intermediärs. Der Freibetrag errechnet sich anhand des Multiplikators, multipliziert mit dem aggregierten Mindestreserve-Soll, das vom Intermediär zu erfüllen ist.

3. Fragen im Zusammenhang mit der Berechnung

Frage 13: Wer ist für die Berechnung des ausgenommenen Betrags verantwortlich?

Antwort: Die nationalen Zentralbanken (NZBen) berechnen den auf die Überschussreserven anzuwendenden Freibetrag, den entsprechenden ausgenommenen Betrag und die Verzinsung der Reserveguthaben. Die Kreditinstitute brauchen hier nicht tätig zu werden.

Frage 14: Wie werden der Freibetrag und der nicht ausgenommene Betrag berechnet?

Antwort: Der Freibetrag gilt ausschließlich für die Überschussreserven. Die Überschussreserven werden berechnet, indem das Mindestreserve-Soll von der durchschnittlich auf einem oder mehreren Reservekonten gehaltenen Liquidität abgezogen wird. Der Freibetrag entspricht dann dem mit dem Multiplikator multiplizierten Mindestreserve-Soll und gilt für die Überschussreserven.

Angenommen wird:

MRR = das Mindestreserve-Soll eines Instituts für eine gegebene Mindestreserve-Erfüllungsperiode;

m = der geltende Multiplikator (für alle Institute derselbe; z. B. m = 6);

AL = Freibetrag des Instituts;

ARH = durchschnittliches Kalendertagesendguthaben auf dem Mindestreservekonto des Instituts innerhalb einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode.

Der Freibetrag wird folgendermaßen berechnet: $AL = m \times MRR$.

Dann gilt, falls

- 1) ARH MRR AL > 0, wird der AL-Teil vom ARH zum geltenden Zinssatz für den Freibetrag (z. B. 0 %) verzinst, während ARH MRR AL zum Einlagesatz oder zu 0% verzinst wird, je nachdem, welcher dieser Zinssätze niedriger ist.
- 2) ARH MRR AL < 0, wird ARH MRR zum geltenden Zinssatz für den Freibetrag verzinst.

In jedem Fall wird das Mindestreserve-Soll weiterhin zum Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte verzinst.

Frage 15: Wie errechnet sich der Freibetrag angesichts der Tatsache, dass die Möglichkeit zur Durchschnittserfüllung des Mindestreserve-Solls in einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode besteht?

Antwort: Die Höhe des Freibetrags richtet sich nach dem durchschnittlichen Kalendertagesendguthaben auf den Mindestreservekonten des Instituts innerhalb einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode.

Frage 16: Warum gilt das zweistufige System für Überschussreserven auf dem Reservekonto, nicht aber in der Einlagefazilität?

Antwort: Überschussreserven auf dem Reservekonto werden stets zum Ende der Mindestreserve-Erfüllungsperiode verzinst, wohingegen Guthaben in der Einlagefazilität täglich verzinst werden. Die Höhe des Freibetrags wird berechnet anhand der durchschnittlichen Kalendertagesendguthaben innerhalb einer Mindestreserve-

Erfüllungsperiode und entspricht damit der zeitlichen Gestaltung der Verzinsung des Mindestreserve-Solls.

Frage 17: Wann wird der Zins für die Überschussreserven berechnet und gezahlt? Erfolgt die Berechnung auf Tagesbasis?

Antwort: Die Berechnung des Zinses für die auf Reservekonten der Banken gehaltenen Überschussguthaben (d. h. für die Überschussreserven) erfolgt zum Ende einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode; der Zinsbetrag wird zwei Geschäftstage nach Ende der Erfüllungsperiode abgezogen/gutgeschrieben.

4. Beispiele

Für **Geschäftspartner A** liegt das Mindestreserve-Soll bei 10 Mio €; auf seinem Reservekonto hält er hält ein durchschnittliches Guthaben von 45 € und keine Mittel in der Einlagefazilität. Das zweistufige Zinssystem wird folgendermaßen angewendet:

	Daten	€
1	MRR (1)	10 Mio
12	Durchschnittliches Guthaben auf Reservekonten (RA) in Erfüllungsperiode (2)	45 Mio
3	Einlagefazilität (3)	0

	Berechnung	€
4	Überschussliquidität (2 + 3 - 1)	35 Mio
5	Überschussreserven (= RA - MRR)	35 Mio
6	Freibetrag = MRR x 6 (Multiplikator)	60 Mio

	Verzinsung	€	(r)
7	MRR	10 Mio	Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte = 0 %
8	Ausgenommener Betrag [Min (5 und 6)]	35 Mio	0 %
9	Nicht ausgenommener Betrag [Überschussreserven - Freibetrag]	0	Zinssatz für die Einlagefazilität = -0,5 %
10	Einlagefazilität	0	Zinssatz für die Einlagefazilität = -0,5 %
	RA gesamt + Einlagefazilität	45 Mio	

Für **Geschäftspartner B** liegt das Mindestreserve-Soll bei 10 Mio €; auf seinem Reservekonto hält er ein durchschnittliches Guthaben von 160 Mio € und 20 Mio € in der Einlagefazilität. Das zweistufige Zinssystem wird folgendermaßen angewendet:

	Daten	€
1	MRR (1)	10 Mio
2	Durchschnittliches Guthaben auf Reservekonten (RA) in Erfüllungsperiode (2)	160 Mio
3	Einlagefazilität (3)	20 Mio

	Berechnung	€
4	Überschussliquidität (2 + 3 - 1)	170 Mio
5	Überschussreserven (= RA - MRR)	150 Mio
6	Freibetrag = MRR x 6 (Multiplikator)	60 Mio

	Verzinsung	€	(r)
7	MRR	110 Mio	Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte = 0 %
8	Ausgenommener Betrag [Min (5 und 6)]	60 Mio	0 %
9	Nicht ausgenommener Betrag [Überschussreserven - Freibetrag]	90 Mio	Zinssatz für die Einlagefazilität = -0,5 %
10	Einlagefazilität	20 Mio	Zinssatz für die Einlagefazilität = -0,5 %
	RA gesamt + Einlagefazilität	180 Mio	